

## Zweckbetrieb & Konkurrentenklage

Spielt die Höhe des Gewinns einer Beschäftigungsgesellschaft eine Rolle?

Bundesfinanzhof, Urteil 18.08.2022 [Aktenzeichen V R 49/19]

---

Wenn eine gemeinnützige Körperschaft im Rahmen eines allgemeinen Zweckbetriebs nachhaltig - hohe - Gewinne erzielt, spricht dies nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht gegen die Zweckbetriebseigenschaft.

Im Streitfall war eine GmbH wegen Förderung des Wohlfahrtswesens als gemeinnützig anerkannt und daher von der Körperschaft- und der Gewerbesteuer befreit. Sie verfolgte das Ziel, von ihr betreute Beschäftigte durch Rehabilitation und Resozialisierung wieder in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Zur Beschäftigung von langzeitarbeitslosen Menschen mit besonderen Einschränkungen und von Menschen mit Behinderungen betrieb sie unter anderem eine Großwäscherei. Zudem war sie an einer gewerblich tätigen GmbH beteiligt, die ihrerseits Textilien für Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegewesens bereitstellte.

Ein auf die textile Vollversorgung von Krankenhäusern und Seniorenheimen mit Mietwäsche spezialisiertes Dienstleistungsunternehmen erhob eine Konkurrentenklage. Darin wurde beantragt, den Betrieb der Wäscherei als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu behandeln. Das Finanzgericht (FG) gab dem Konkurrenten recht, weil in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen jeweils Gewinne erwirtschaftet worden seien, die den konkreten Finanzierungsbedarf überstiegen hätten. Damit liege kein allgemeiner Zweckbetrieb vor.

Der BFH hat dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Die Zweckbetriebseigenschaft einer gemeinnützigen Beschäftigungsgesellschaft sei nicht bereits dadurch ausgeschlossen, dass der Zweckbetrieb in drei aufeinanderfolgenden Veranlagungszeiträumen erhebliche Gewinne erziele. Um entscheiden zu können, ob der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb „Wäscherei“ die Voraussetzungen eines allgemeinen Zweckbetriebs erfülle, seien jedoch weitere Feststellungen des FG erforderlich. Bei Lohnaufträgen einer arbeitstherapeutischen Beschäftigungsgesellschaft werde ein Zweckbetrieb nur dann begründet, wenn die gegenüber den Auftraggebern erbrachten Leistungen das „ausschließliche Ergebnis der Arbeitstherapie und somit notwendige Folge der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks“ seien.

Hinweis Die erforderlichen Feststellungen muss das FG in einem zweiten Rechtsgang nachholen. Dabei wird es zu berücksichtigen haben, dass sich der Geschäftsbetrieb in seinem Umfang auf eine Marktteilnahme beschränken muss, die zur Erreichung der satzungsmäßigen (steuerbegünstigten) Ziele erforderlich ist.